



Richtung Sprachlehrpersonen

ZULASSUNGSBEDINGUNGEN ZUM ZERTIFIKATSSTUDIENGANG FÜR SPRACHLEHRPERSONEN MIT UNTERRICHT AN BERUFSFACHSCHULEN

Zum Zertifikatsstudiengang Modul A BKU/HF Richtung Sprachlehrperson wird zugelassen, wer die folgenden Zulassungsbedingungen erfüllt:

Fachliche Bildung

1. **Erste Landessprache.** Bachelor- oder Masterabschluss in der ersten Landessprache einer Universität oder Fachhochschule mit Studienleistungen von mindestens 90 ECTS.
2. **Zweite Landessprache und dritte Sprache.** Bachelor- oder Masterabschluss in der zweiten Landessprache bzw. dritten Sprache oder der «angewandten Linguistik» einer Universität oder Fachhochschule mit Studienleistungen von mindestens 90 ECTS.
3. Wer die Zulassungsbedingungen nicht erfüllt, beantragt beim Berufsbildungsamt des Anstellungskanton eine fachliche Gleichwertigkeit.

Lehrberufliche Voraussetzungen

4. Nebenberufliche Anstellung als Lehrperson im Fachunterricht einer Berufsfachschule (mindestens zwei Lektionen pro Woche während eines Schuljahres respektive mindestens 60 Lektionen insgesamt) und ...
5. Empfehlung der Schule für den Zertifikatsstudiengang auf Grund einer pädagogisch-didaktischen Eignungsabklärung und ...
6. Bestätigung der Schule für die Bereitstellung und Organisation eines Mentorats während dem Zertifikatsstudiengang.

Allgemeinbildung

7. Inhaber*innen eines Hochschulabschlusses (Universität oder Fachhochschule) erfüllen die Anforderungen der Allgemeinbildung.

Betriebliche Erfahrung

8. Mind. zweijährige Arbeitswelterfahrung (total mind. 1800 Stunden). Davon mind. 900 Stunden (6 Monate) betriebliche Erfahrung ausserhalb von Ausbildungs- bzw. Unterrichtstätigkeiten (vgl. Merkblatt). Die Arbeitswelterfahrung kann in jeder beliebigen Arbeitstätigkeit erworben worden sein und muss schriftlich bestätigt werden.

Hinweis

Das Modul A berechtigt für den nebenberuflichen Unterricht der zweiten Landessprache bzw. dritten Sprache. Die Lehrbefähigung für die erste Landessprache kann nur im Rahmen des anschliessenden Diplomstudiengangs erworben werden.



***Rechtliche Grundlagen**

- Studienreglement EHB (Erlass 22. Juni 2010), Artikel 6
- Richtlinien des EHB-Rats über die Konkretisierung der Zulassungsbedingungen für die Studiengänge der EHB (Erlass vom 1. August 2010)